Jugendamt - Regionaler Sozialer Dienst Südost 2
Anschrift 2
Postanschrift 2
Kontakt 2
Barrierefreie Zugänge 2
Öffnungszeiten 2
Verkehrsanbindungen 2
Zahlungsmöglichkeiten 3
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche 4
Voraussetzungen 4
Erforderliche Unterlagen 4
Gebühren 4
Rechtsgrundlagen 4
Hinweise zur Zuständigkeit 4

Jugendamt - Regionaler Sozialer Dienst Südost

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf

Anschrift

Beethovenstr. 34
12247 Berlin

Postanschrift

Kontakt

Telefon: (030) 90299-1725
Fax: (030) 90299-4369
Internet:
https://www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf/politik-und-verwaltung/aemter/jugendamt/beratung-und-unterstuetzung/regionaler-sozialer-dienst-rsd/
E-Mail: jugendamt.region-suedost@ba-sz.berlin.de

Barrierefreie Zugänge

rollstuhlgerechte Rampe führt zum Haupteingang

Erläuterung der Symbole (https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Dienstag:	09:00 - 13:00 Uhr
Donnerstag:	16:00 - 18:00 Uhr

Verkehrsanbindungen

S-Bahn

0.8km S Lankwitz
S25, S26

0.9km S Lichterfelde Ost Bhf
S25, S26

Bus

0.3km Gärtnerstr.
186, 380

0.4km Mozartstr.
186, 380, 283

0.5km Stadion Lichterfelde
186, 380

0.5km Teltowkanalstr.
186, 283
0.7km Boothstr.
186, 380
0.8km S Lankwitz
284, 181, 187, 283, M82, N81, X83
0.8km Leonorenstr./Siemensstr.
283, 380, 181, 187, 284, M82, N81
0.8km Promenadenstr.
186, 380
0.8km Vionvillestr.
186, 283
0.8km Stadtbad Lankwitz
181, 187, 283, 284, M82, N81

Bahn

1km S Lichterfelde Ost Bhf
RE3, RE4, RE8

Zahlungsmöglichkeiten

Barzahlung
Girocard (mit PIN)

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche, die seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, haben einen eigenen Anspruch auf Eingliederungshilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetzt.
Der Anspruch besteht dann, wenn auf Grund psychischer Belastungen und Besonderheiten wie z.B. großer Ängste, Ess-Störungen oder Teilleistungsstörungen die Teilnahme am sozialen, schulischen oder auch beruflichen Leben beeinträchtigt ist.
Eingliederungshilfe soll im normalen Alltag des Kindes bzw. Jugendlichen stattfinden und sonst drohende Ausgliederung verhindern.

Die Hilfe wird in unterschiedlichsten Formen geleistet:

- ambulante (häufig therapeutische) Hilfen,
- teilstationäre Tageseinrichtungen für Kinder und Jugendliche,
- geeignete Pflegepersonen,
- stationäre Einrichtungen über Tag und Nacht,
- persönliches Budget.

Voraussetzungen

- **Feststellung des Abweichens seelischer Gesundheit für höchstwahrscheinlich länger**
- **Entscheidung über die Beeinträchtigung der Teilhabe in der Gesellschaft durch das Jugendamt.**

Erforderliche Unterlagen

- **Antragstellung beim örtlich zuständigen Jugendamt**

Gebühren

keine

Rechtsgrundlagen

- **§ 35a Sozialgesetzbuch Achtes Buch SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche)**

Hinweise zur Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist das Jugendamt, in dessen Bezirk das Kind/der Jugendliche mit seinem sorgeberechtigten Elternteil lebt.